



GEMEINDE ARNBRUCK

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES ARNBRUCK

---

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 12.10.2022
Beginn:	19.00 Uhr
Ende	21.45 Uhr
Ort:	Arnbruck, Rathaus (Sitzungszimmer)

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### **Erste Bürgermeisterin**

Leitermann, Angelika

#### **Mitglieder**

Achatz, Stefan  
Bauer, Ingrid  
Brandl, Hermann  
Brückl, Andreas  
Leitermann, Theresa  
Menacher, Andreas  
Neppl, Stefan  
Nürnberger, Josef  
Schötz, Roland  
Trum, Robert  
Weiß, Konrad

#### **Schriftführer**

Graßl, Hans

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### **Mitglieder**

Kaeser, Rosemarie

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 14. September 2022
2. Bebauungsplan "An der Westumgehung" Stadt Bad Kötzting; Änderung mit Deckblatt Nr. 03 - Beteiligung am Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB
3. Abwasserbeseitigung; Neuerlass Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Arnbruck (Entwässerungssatzung - EWS)
4. Abwasserbeseitigung; Neuerlass Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Arnbruck (BGS-EWS)
5. Stromversorgung; Bekanntgabe Ergebnis Bündelausschreibung (Lieferjahre 2023/2025) und Entscheidung über Energiesparmaßnahmen (Straßenbeleuchtung, Weihnachtsbeleuchtung, etc.)
6. Haushaltsausführung; Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2022
7. Antrag Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Regen auf Bezuschussung von Bildungsmaßnahmen
8. Antrag Evangelisches Jugendwerk im Dekanat Cham auf Bezuschussung von Freizeitmaßnahmen
9. Antrag Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund auf Gewährung einer Zuwendung
10. Informationen - Wünsche - Anträge

Erste Bürgermeisterin Angelika Leitermann eröffnet um 19.00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Arnbruck, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 14. September 2022**

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 14. September 2022 war den Gemeinderatsmitgliedern bereits über das Ratsinformationssystem bereitgestellt worden.

GR Andreas Menacher beantragt, in der Niederschrift unter Top 4.2 die "Aktion" von Herrn Josef Kaeser (Centwurf) und dessen Erläuterungen zu möglichen Baukostensteigerungen sowie die Forderung von Herrn Jörg Müller nach einer "Bürgerabstimmung" während der Sitzung zu ergänzen. Einzelne Gemeinderatsmitglieder kritisieren die Beeinflussung von Diskussion und Abstimmung zu Top 4 durch eine ihrer Meinung nach unangemessene Beteiligung der Zuhörer und bitten dies künftig zu vermeiden oder zu unterbinden. GR Konrad Weiß verweist in diesem Zusammenhang auf die Geschäftsordnung und möchte, dass sich in Zukunft persönlich beteiligte Gemeinderatsmitglieder auch bei der Diskussion zu dem betreffenden Top zurückhalten. Bürgermeisterin Angelika Leitermann führt auf, dass bis dato jede Bürgerbeteiligung zugelassen und sogar in manchen Sitzungen als Top 1 angesetzt war, um Bürgermeldungen Raum zu geben. Wenn der Gemeinderat dies so wünsche, werden künftig keinerlei Wortmeldungen mehr zugelassen, was aber der Gemeinderat so auch nicht wünschte. Des weiteren war im Vorfeld der Sitzung mit den Fraktionssprechern der Sitzungs-ort abgesprochen worden, weil man mit einer höheren Zuhörerzahl rechnete.

**Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0**

GR Andreas Brückl beantragt, in der Niederschrift unter Top 4.4 die geschätzten Baukosten von 3,6 Mio. Euro zzgl. einer Baukostensteigerung von ca. 10 % jährlich zu ergänzen.

**Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0**

Weitere Einwendungen werden nicht erhoben. Damit gilt die Niederschrift für diesen Teil nach § 27 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung als genehmigt.

Bürgermeisterin Angelika Leitermann gibt eine Bitte von GR Stefan Achatz weiter, der wegen eines privaten Termins später zur Sitzung kommen wird. Er möchte gerne bei Top 5 anwesend sein, weshalb dieser Top nach hinten verschoben werden soll. Der Gemeinderat erklärt sich damit einverstanden.

Darüber hinaus bittet sie die Verlängerung der Baugenehmigung für die Errichtung einer Busgarage mit Waschanlage sowie Reparatur- und Wartungshalle auf Fl.Nr. 598 der Gemarkung Arnbruck (BS-Nr. 00113-A18) nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Dem wird vom Gemeinderat zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen hierzu erteilt.

**Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0**

### **2 Bebauungsplan "An der Westumgehung" Stadt Bad Kötzting; Änderung mit Deckblatt Nr. 03 - Beteiligung am Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Unterlagen zur Änderung des Bebauungsplanes "An der Westumgehung" der Stadt Bad Kötzting mit Deckblatt Nr. 03 waren den Gemeinderatsmitgliedern bereits vorab übermittelt worden. Der Gemeinderat beschließt, gegen das geplante Bauleitplanverfahren der Stadt Bad Kötzting bestehen seitens der Gemeinde Arnbruck keine Einwände.

**Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0**

### **3 Abwasserbeseitigung; Neuerlass Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Arnbruck (Entwässerungssatzung - EWS)**

Die aktuelle Beitrags- und Gebührenkalkulation, erstellt vom Büro Dr. Schulte | Röder aus Veitshöchheim, beinhaltet einen Systemwechsel bei der Gebührenerhebung; künftig ist neben einer Schmutzwassergebühr auch eine Niederschlagswassergebühr zu entrichten (vgl. Sitzung Gemeinderat am 09. März 2022, Top 3). In diesem Zuge wurde auch die Stammsatzung überarbeitet und damit an die aktuellen rechtlichen Gegebenheiten angepasst. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Satzung neu zu erlassen. Ein Entwurf war den Gemeinderatsmitgliedern über das Ratsinformationssystem bereitgestellt worden.

Der Gemeinderat kommt überein, die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Arnbruck (Entwässerungssatzung – EWS) wie beabsichtigt neu zu erlassen. Die Satzung tritt zum 01. November 2022 in Kraft; sie ist dieser Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

**Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0**

### **4 Abwasserbeseitigung; Neuerlass Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Arnbruck (BGS-EWS)**

Die aktuelle Beitrags- und Gebührenkalkulation, erstellt vom Büro Dr. Schulte | Röder aus Veitshöchheim, sowie der Entwurf einer neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Arnbruck (BGS-EWS) werden bekannt gegeben. Nachdem die Kalkulation einen Systemwechsel bei der Gebührenerhebung beinhaltet, künftig ist neben einer Schmutzwassergebühr auch eine Niederschlagswassergebühr zu entrichten (vgl. Sitzung Gemeinderat am 09. März 2022, Top 3), wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Satzung neu zu erlassen. Die Kalkulation und auch der Satzungsentwurf waren den Gemeinderatsmitgliedern über das Ratsinformationssystem bereitgestellt worden.

Die Beitragskalkulation hat für die Grundstücksfläche einen Herstellungsbeitrag in Höhe von 1,44 €/m<sup>2</sup> und für die Geschossfläche einen Herstellungsbeitrag in Höhe von 8,36 €/m<sup>2</sup> ergeben. Nach Aussprache und Beratung beschließt der Gemeinderat, die Beitragssätze wie kalkuliert festzulegen.

Die Gebührenkalkulation weist für die Einleitung von Schmutzwasser eine Benutzungsgebühr in Höhe von 1,24 €/m<sup>3</sup> und für die Einleitung von Niederschlagswasser eine Benutzungsgebühr in Höhe von 0,07 €/m<sup>2</sup> aus. Der Maßstab für die Schmutzwassergebühr ist die aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die reduzierte Grundstücksfläche, die anhand eines Grundstücksabflussbeiwerts berechnet wird. Dieser stellt den durchschnittlich vorhandenen Anteil der überbauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Die vorgenannten Gebührensätze berücksichtigen allerdings nicht das Ergebnis der Strombündelausschreibung für den Lieferzeitraum 2023/2025, was beim Stromverbrauch voraussichtlich zu einer Verdreifachung der Bezugskosten führen wird. Um diesen Entwicklungen angemessen zu begegnen, beschließt der Gemeinderat bei den Betriebskosten der Abwasserpumpstationen einen Mittelwert von 22.000,00 € und bei der Betriebskostenumlage an den Zweckverband Abwasserbeseitigung Zellertal einen Mittelwert von 76.500,00 € vorzusehen. Dadurch ergibt sich für die Einleitung von Schmutzwasser eine Benutzungsgebühr in Höhe von 1,60 €/m<sup>3</sup> und für die Einleitung von Niederschlagswasser eine Benutzungsgebühr in Höhe von 0,10 €/m<sup>2</sup>.

Ergänzend wird noch berichtet, dass die Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen nach wie vor nicht nur ausgeglichen ist, sondern zum Ende des Haushaltsjahres einen Überschuss von rd. 68.000,00 € aufweisen wird, welcher dem gebührenfähigen Aufwand entgegengerechnet ist.

Der Gemeinderat kommt überein, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Arnbruck (BGS-EWS) wie beabsichtigt neu zu erlassen und dabei die

Schmutzwassergebühr mit 1,60 €/m<sup>3</sup> und die Niederschlagswassergebühr mit 0,10 €/m<sup>2</sup> festzulegen. Die Satzung tritt zum 01. November 2022 in Kraft; sie ist dieser Niederschrift als Anlage 2 beigefügt.

**Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0**

## **6 Haushaltsausführung; Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2022**

Eine Übersicht der im Haushaltsjahr 2022 bisher angefallenen erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Vermögenshaushalts war den Gemeinderatsmitgliedern bereits vorab übermittelt worden. Der Gemeinderat beschließt, die betreffenden Haushaltsüberschreitungen zu genehmigen. Die Zusammenstellung ist dieser Niederschrift als Anlage 3 beigefügt.

**Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0**

## **7 Antrag Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Regen auf Bezuschussung von Bildungsmaßnahmen**

Der Antrag vom 08. Juli 2022 wird bekannt gegeben. Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine freiwillige Leistung. Der Gemeinderat beschließt, den Antrag unter Hinweis auf die weitere Gewährung von Stabilisierungshilfen abzulehnen.

**Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0**

## **8 Antrag Evangelisches Jugendwerk im Dekanat Cham auf Bezuschussung von Freizeitmaßnahmen**

Der Antrag vom 07. Juli 2022 wird bekannt gegeben. Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine freiwillige Leistung. Der Gemeinderat beschließt, den Antrag unter Hinweis auf die weitere Gewährung von Stabilisierungshilfen abzulehnen.

**Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0**

## **9 Antrag Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund auf Gewährung einer Zuwendung**

Der Antrag vom 07. September 2022 wird bekannt gegeben. Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine freiwillige Leistung. Der Gemeinderat beschließt, den Antrag unter Hinweis auf die weitere Gewährung von Stabilisierungshilfen abzulehnen.

**Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0**

## **5 Stromversorgung; Bekanntgabe Ergebnis Bündelausschreibung (Lieferjahre 2023/2025) und Entscheidung über Energiesparmaßnahmen (Straßenbeleuchtung, Weihnachtsbeleuchtung, etc.)**

Kämmerer Hans Graßl informiert über das Ergebnis der Strombündelausschreibung für die Lieferjahre 2023/2025, welches voraussichtlich eine Verdreifachung des Bezugspreises bedeutet. Anschließend stellt Herr Johann Seebauer von der Bayernwerk Netz GmbH in Regensburg verschiedene Möglichkeiten zu Einsparungen bei der Straßenbeleuchtung durch die Umrüstung auf LED-Technologie vor.

- GR Stefan Achatz erscheint zur Sitzung -

Bürgermeisterin Angelika Leitermann bringt neben der LED-Umrüstung eine Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung zwischen 1 Uhr und 5 Uhr ins Spiel. Dadurch könnte (ohne LED-Umrüstung) mit einer Einsparung von rd. 10.000,00 € jährlich kalkuliert werden. Nach Rücksprache mit der Polizeiinspektion Viechtach existieren in Arnbruck keine besonderen

Gefahrenstellen, so dass bei einer Nachtabschaltung die Verkehrssicherungspflicht weiterhin gewährleistet ist.

GR Stefan Achatz schlägt vor, jede zweite Straßenleuchte abzubauen. Dem möchte der Gemeinderat nicht sofort nachkommen und es wird vorgeschlagen, ein Team zu bilden, das die Straßenbeleuchtung insgesamt überprüfen soll.

GR Andreas Menacher erkundigt sich bei Herrn Seebauer, inwieweit die Straßenbeleuchtung mit Bewegungsmeldern ausgestattet werden kann. Dieser entgegnet, dass hierbei mit einem hohen technischen Aufwand zu rechnen ist.

GR Konrad Weiß möchte wissen, ob die LED-Beleuchtung auch insektenfreundlich ist, was von Herrn Seebauer bejaht wird.

GR Robert Trum verweist nochmal auf das Angebot von Herrn Ingo Wuttke aus Arnbruck, ihn beim Zeitung austragen zu begleiten und dabei die Straßenbeleuchtung auf ihre Notwendigkeit hin in einzelnen Bereichen zu überprüfen.

GR Andreas Menacher sieht den Abbau von Leuchten als problematisch, weil hier sicher unterschiedliche Ansichten der betroffenen Bürger, was eine ersatzlose Entfernung angeht, existieren.

Herr Seebauer informiert, dass bei einer Nachtabschaltung die Leuchten neu programmiert werden müssen und dies rd. 100,00 € netto für das Gemeindegebiet kosten wird. GR Robert Trum möchte in diesem Zusammenhang wissen, ob die Rücknahme dieser Programmierung ebenfalls kostenpflichtig ist, was Herr Seebauer bejaht, allerdings nicht ganz so teuer, wie die erstmalige Programmierung.

GR Stefan Achatz erkundigt sich, welche Erfahrungen in der Gemeinde Lindberg mit der Nachtabschaltung gemacht wurden. Bürgermeisterin Angelika Leitermann antwortet, dass sich in Lindberg dadurch keine Probleme ergeben haben und diese auch nach Umrüstung auf LED bei der Nachtabschaltung bleiben.

GR Stefan Neppi spricht sich aus Gründen der Verkehrssicherheit für eine LED-Umrüstung nach Variante 1 aus. Dadurch würden rd. 24.400 kWh/a eingespart. Die Kosten hierfür liegen bei brutto 38.257,31 €. GR Hermann Brandl und GR Konrad Weiß befürworten ebenfalls diese Variante ohne eine zusätzliche Nachtabschaltung.

GR Roland Schötz hält den Amortisationszeitraum dieser Investition von 2,5 Jahren für nicht akzeptabel. Herr Seebauer schlägt vor, ein Contracting zu vereinbaren.

GR Stefan Achatz bekräftigt seine Auffassung, alle Leuchten auf den Prüfstand zu stellen. Es wird vorgeschlagen, bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates die Straßenbeleuchtung zu überprüfen und sich ein Contracting für Variante 2 (Einsparung rd. 24.500 kWh/a, Kosten 35.770,21 €) anbieten zu lassen.

Bürgermeisterin Angelika Leitermann informiert über weitere Energiesparmaßnahmen, wie die Umrüstung der Beleuchtung im Panoramabad, wodurch rd. 5.000,00 € jährlich eingespart werden könnten. Der Amortisationszeitraum liegt unter einem Jahr, da die Umrüstung von Bademeister Karl-Heinz Schedlbauer vorgenommen werden könnte. GR Robert Trum erkundigt sich, ob es dadurch Probleme mit der CE-Zertifizierung geben wird, was verneint wird, weil die Leuchten für die Umrüstung zugelassen seien. Außerdem möchte er wissen, ob trotz Strombündelausschreibung der aktuelle Grundversorgertarif von 0,33 €/kWh beansprucht werden könnte. Dies wird noch abgeklärt.

Die Bürgermeisterin schlägt vor, eine Bestandserhebung in allen Liegenschaften vorzunehmen bezüglich Beleuchtung, Heizung, etc.. Sie informiert außerdem, dass der Wärmeliefervertrag mit der Bioenergie Zellertal am 20. Januar 2023 abläuft und dass die Isolierung der obersten Geschossdecke im Feuerwehrgerätehaus in Arnbruck weiter vorangetrieben werden soll. GR Robert Trum fordert außerdem zu prüfen, inwieweit alle Liegenschaften der Gemeinde mit Photovoltaikanlagen ausgestattet werden können. GR Andreas Menacher bietet bei größeren Grundstücken auch eine Erdheizung in Erwägung zu ziehen.

Herr Seebauer unterbreitet das Contracting Angebot für Variante 2. Dabei werden die Investitionskosten über den Amortisationszeitraum verteilt. Dem liegt ein Finanzierungszins von 2% zugrunde.

Nach Aussprache und Beratung beschließt der Gemeinderat, die Straßenbeleuchtung entsprechend der von Herrn Seebauer vorgestellten Variante 2 auf LED umzurüsten.

**Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0**

Eine zusätzliche Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung zwischen 1 Uhr und 5 Uhr wird mehrheitlich abgelehnt.

**Mehrheitlich abgelehnt Ja 2 Nein 10 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0**

Außerdem wird beschlossen, die Straßenbeleuchtung insgesamt zu überprüfen und einzelne Leuchten abzuschalten, sofern man der Meinung ist, dass sie nicht notwendig sind. Die Erhebung ist bis zu einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderates vorzulegen.

**Mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 2 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0**

Im Hinblick auf die Weihnachtsbeleuchtung kommt der Gemeinderat überein, lediglich einen Christbaum am Dorfplatz aufzustellen und die Weihnachtsbeleuchtung über den Straßen nicht anzubringen.

**Mehrheitlich beschlossen Ja 7 Nein 5 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0**

GR Andreas Menacher schlägt vor, nach einer energiesparenden Lösung für die Weihnachtsbeleuchtung zu suchen, ggf. sollte auch eine neue Weihnachtsbeleuchtung nach aktuellem technischen Stand beschafft werden.

## **10 Informationen - Wünsche - Anträge**

Bürgermeisterin Angelika Leitermann informiert, dass für Montag, 24. Oktober 2022, eine Vereinsvertreterversammlung in der Aula der Grundschule und für Freitag, 11. November 2022, die diesjährige Bürgerversammlung terminiert sind. Außerdem nimmt die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle am Landratsamt Regen momentan die überörtliche Rechnungsprüfung der Gemeinde vor. Sie berichtet weiter, dass die Bewerbungsgespräche für einen weiteren IT-Systembetreuer in der ILE Zellertal am Donnerstag, 13. Oktober 2022, stattfinden und das Rathaus am Freitag, 18. November 2022, wegen eines Serverumbaus geschlossen sein wird. Die Kehrmaschine fährt Ende Oktober durch den Ort und der Schwallwasserbehälter des Kinderbeckens im Panoramabad wird kommende Kalenderwoche repariert.

GR Robert Trum schlägt vor, die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses für 15./16. November 2022 vorzusehen. Dem wird von den Mitgliedern des Ausschusses zugestimmt.

GR Andreas Brückl erkundigt sich, ob schon Planungen für die künftige Nutzung des "Alten Rathauses" vorliegen. Bürgermeisterin Angelika Leitermann antwortet, im nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung zu berichten.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Für die Richtigkeit:  
Arnbruck, 24. Oktober 2022

Leitermann  
Erste Bürgermeisterin

Graßl  
Schriftführer

## **Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Arnbruck (Entwässerungssatzung – EWS)**

**Vom 20. Oktober 2022**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr.2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2021 (GVBl. S. 608), erlässt die Gemeinde Arnbruck folgende Satzung:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Ortschaft Arnbruck einschließlich der Ortsteile Exenbach, Hötzelried, Sindorf, Thalersdorf, Trautmansried und Waldsiedlung.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

### **§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete**

- (1) <sup>1</sup>Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) <sup>1</sup>Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwas-



- ser (einschließlich Jauche oder Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.
2. Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
  3. Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
  4. Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
  5. Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
  6. Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
  7. Grundstücksanschlüsse sind
    - bei Freispiegelkanälen die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht; ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund,
    - bei Druckentwässerung die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht und
    - bei Unterdruckentwässerung die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.
  8. Grundstücksentwässerungsanlagen sind
    - bei Freispiegelkanälen die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts; hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4); ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund,
    - bei Druckentwässerung die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts und
    - bei Unterdruckentwässerung die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.
  9. Kontrollschacht ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
  10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
  11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagenbehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
  12. Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Wasserproben.
  13. Abwasserbehandlungsanlage ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu verhindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
  14. Fachlich geeigneter Unternehmer ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere:
    - die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,

- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

#### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) <sup>1</sup>Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. <sup>2</sup>Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) <sup>1</sup>Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. <sup>2</sup>Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. <sup>3</sup>Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

#### **§ 5**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) <sup>1</sup>Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) <sup>1</sup>Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. <sup>2</sup>In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) <sup>1</sup>Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). <sup>2</sup>Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. <sup>3</sup>Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

## **§ 6**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) <sup>1</sup>Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. <sup>2</sup>Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 7**

### **Sondervereinbarungen**

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) <sup>1</sup>Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## **§ 8**

### **Grundstücksanschluss**

(1) Der Grundstücksanschluss wird, soweit er nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und Abs. 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. <sup>2</sup>Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. <sup>3</sup>Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. <sup>4</sup>Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

## **§ 9**

### **Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) <sup>1</sup>Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. <sup>2</sup>Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) <sup>1</sup>Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. <sup>2</sup>Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) <sup>1</sup>Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. <sup>3</sup>Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung eingeleitet wird.

(7) <sup>1</sup>Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

## **§ 10**

### **Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) <sup>1</sup>Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
  - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
  - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
  - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
  - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
  - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

<sup>2</sup>Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. <sup>3</sup>Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern zu entsprechen. <sup>4</sup>Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. <sup>5</sup>Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. <sup>2</sup>Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. <sup>3</sup>Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. <sup>4</sup>Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. <sup>5</sup>Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. <sup>2</sup>Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

## **§ 11**

### **Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. <sup>2</sup>Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. <sup>2</sup>Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfung selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. <sup>3</sup>Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Werden Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(4) <sup>1</sup>Soweit die Gemeinde die Prüfung nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigung nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. <sup>3</sup>In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigung des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendung zu Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

## **§ 12**

### **Überwachung**

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. <sup>2</sup>Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. <sup>3</sup>Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. <sup>4</sup>Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) <sup>1</sup>Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. <sup>2</sup>Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(5) <sup>1</sup>Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. <sup>4</sup>Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

### **§ 13**

#### **Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**

<sup>1</sup>Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. <sup>2</sup>§ 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

### **§ 14**

#### **Einleiten in die Kanäle**

(1) <sup>1</sup>In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. <sup>2</sup>In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

### **§ 15**

#### **Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen**

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) <sup>1</sup>Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund- und Quellwasser, Sicher- und Schichtwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben, unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromaten, Phenole

<sup>2</sup>Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder Abs. 4 zugelassen hat;
- Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eingeleitet werden dürfen.

11. <sup>3</sup>Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) entsprechen wird,
- das wärmer als + 35 °C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(5) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und Abs. 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. <sup>2</sup>In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebes vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist die Gemeinde sofort zu verständigen.

## **§ 16 Abscheider**

<sup>1</sup>Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z.B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. <sup>2</sup>Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. <sup>4</sup>Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

## **§ 17 Untersuchung des Abwassers**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. <sup>2</sup>Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. <sup>2</sup>Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- und Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und der Gemeinde vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.



## **§ 18 Haftung**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) <sup>1</sup>Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. <sup>2</sup>Das selbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. <sup>3</sup>Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 19 Grundstücksbenutzung**

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. <sup>2</sup>Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. <sup>3</sup>Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. <sup>2</sup>Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs.1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 20 Betretungsrecht**

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. <sup>2</sup>Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

## **§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

## **§ 23 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01. November 2022 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. September 1994, zuletzt geändert mit Satzung vom 25. Oktober 2018, außer Kraft.

Arnbruck,  
GEMEINDE ARNBRUCK

Leiternann  
Erste Bürgermeisterin

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Arnbruck (BGS-EWS)**

**Vom 20. Oktober 2022**

Auf Grund der Art. 5, Art. 8 und Art. 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), erlässt die Gemeinde Arnbruck folgende Satzung:

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf

das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung erhoben.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt	a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1,44 €
	b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	8,36 €.

(2) <sup>1</sup>Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. <sup>2</sup>Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7 a** **Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8** **Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne von § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9** **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

## **§ 10** **Schmutzwassergebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 1,60 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) <sup>1</sup>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>3</sup>Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

<sup>4</sup>Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. <sup>5</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. <sup>6</sup>Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. <sup>2</sup>Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. <sup>3</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit

Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup> / Jahr als nachgewiesen. <sup>4</sup>Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. <sup>5</sup>Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) <sup>1</sup>Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

### § 10 a Niederschlagswassergebühr

(1) <sup>1</sup>Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. <sup>2</sup>Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. <sup>3</sup>Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert stellt den durchschnittlich vorhandenen Anteil der überbauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche einer Stufe dar. <sup>4</sup>Als überbaute Fläche zählen die mit Gebäuden bebauten Grundstücksflächen einschließlich der jeweiligen (Dach-)Überstände. <sup>5</sup>Als befestigte Fläche gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann sowie Flächen des Grundstückes, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. <sup>6</sup>Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich überbauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) <sup>1</sup>Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert beträgt für

Stufe	Mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	Grundstücksabflussbeiwert von – bis	Charakteristik der Bebauung und Befestigung
0	Einzelveranlagung bei einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,09		
I	0,12	> 0,09 – 0,15	minimal
II	0,2	> 0,15 – 0,24	gering
III	0,3	> 0,24 – 0,36	normal
IV	0,45	> 0,36 – 0,54	hoch
V	0,65	> 0,54 – 0,75	sehr hoch
VI	0,9	> 0,75 – 1,00	maximal

<sup>2</sup>Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Grundstücksabflussbeiwert ergibt sich aus der Einstufung in der Tabelle. <sup>3</sup>Bei einem Grundstück mit einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,09 (entsprechend 9 % der maßgeblichen Grundstückfläche) wird die Stufe 0 festgesetzt und der Gebührenberechnung als Einzelveranlagung die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(3) <sup>1</sup>Bei Einstufung in die Stufen I bis VI erfolgt die Berechnung der maßgeblichen Fläche, indem die Grundstücksfläche mit dem mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. <sup>2</sup>Bei Einstufung in die Stufe 0 oder bei einer Abweichung von mindestens 200 m<sup>2</sup> ohne Über- bzw. Unterschreitung

des Bereiches des Grundstücksabflussbeiwertes einer Stufe wird als Einzelveranlagung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(4) <sup>1</sup>Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich zutreffenden Stufe bzw. nach den tatsächlich bebauten und befestigten Flächen zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. <sup>2</sup>Anträge, die nach Ablauf dieser Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet, ihre Größe angibt und deren Summe durch die Gesamtfläche des Grundstücks dividiert (tatsächlicher Abflussbeiwert). <sup>4</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, die Angaben des Antragstellers vor Ort zu überprüfen.

(5) <sup>1</sup>Verwendet ein Niederschlagswassergebührenpflichtiger eine Zisterne mit Überlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung, die ortsfest installiert, ganzjährig nutzbar ist und über ein Behältervolumen unter dem Notüberlauf von mindestens 2,5 m<sup>3</sup> verfügt, wird die gebührenpflichtige Fläche nach Abs. 1 bis 3 um 10 m<sup>2</sup> je vollem m<sup>3</sup> Aufnahmevolumen vermindert. <sup>2</sup>Die Höhe des Abzugs ist auf die Größe der an die Zisterne angeschlossenen Fläche begrenzt. <sup>3</sup>Für den zu führenden Nachweis gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 30. Juni des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. <sup>2</sup>Die nach den Abs. 1 bis 5 berechnete Fläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücks- oder Entwässerungsverhältnisse ändern. <sup>3</sup>Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner gegenüber der Gemeinde unaufgefordert mitzuteilen. <sup>4</sup>Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,10 € pro m<sup>2</sup> pro Jahr.

## **§ 10 b Gebührenabschläge**

<sup>1</sup>Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 40 v.H.. <sup>2</sup>Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

## **§ 11 Gebührenzuschläge**

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. übersteigen wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

## **§ 12 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

### **§ 13 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

### **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind zum 30.03., 30.06. und 30.09. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. <sup>3</sup>An Stelle der vierten Vorauszahlungsrate erfolgt die Jahresabrechnung.

### **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01. November 2022 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Oktober 2010, zuletzt geändert mit Satzung vom 14. Oktober 2021, außer Kraft.

Arnbruck,  
GEMEINDE ARNBRUCK

(Siegel)

L e i t e r m a n n  
Erste Bürgermeisterin



Haushaltsjahr 2022					
Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben					
HH-Stelle	HH-Ansatz	Anordnungen	Überschreitung	Bezeichnung	Erläuterungen
0.7000.6550	12.000,00 €	18.344,80 €	-6.344,80 €	Abwasser; Sachverständigenkosten	MA bei Abwasserkalkulation (VMB, Globalberechnung)
0.7901.6320	1.000,00 €	7.065,38 €	-6.065,38 €	Tourismus; Verschiedener Betriebsaufwa	MA u.a. für Gutachten Klimaanalyse (2.793,64 €)
1.0600.9490	26.000,00 €	30.305,37 €	-4.305,37 €	Gesamtverwaltung; Baunebenkosten	MA Machbarkeitsstudie "Geiger-Mühle" für Mehraufwand Statik
1.5711.9359	0,00 €	2.610,00 €	-2.610,00 €	Panoramabad; Erwerb bewegl. Sachen	Beschaffung Reinigungsmaschine
1.5711.9600	15.000,00 €	26.562,90 €	-11.562,90 €	Panoramabad; Betriebsanlagen	MA bei Umrüstung Chlorgasanlage + Erneuerung Pumpensteuerung
1.6202.9321	682.000,00 €	726.830,64 €	-44.830,64 €	Gewerbeflächen; Erwerb Grundstücke	GE-Erweiterung; Erwerbsnebenkosten (Steuern, Gebühren)
ME = Mehreinnahmen, MA = Mehrausgaben					
Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Arnbruck am					
					Leitermann
					Erste Bürgermeisterin